

Kreistags-Sitzung am 14.12.2016 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: -		
TOP: 6.1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Beschlussvorlage:

Gem. § 57 LKO i. V. m. § 86 Abs. 2 GemO ist der Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) zu verwalten.

Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der EigAnVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden sind. Hiernach hat die Rechnungslegung des Jobcenters nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung zu erfolgen.

Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde durch das Jobcenter entsprechend der §§ 22 bis 27 EigAnVO erstellt und von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH geprüft.

Der nach kommunalrechtlichen Vorschriften vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Das Wirtschaftsjahr 2015 wurde mit folgender Bilanzsumme abgeschlossen:

Aktiva:	4.034.601,80 €
Passiva:	4.034.601,80 €

Das Jahresergebnis war im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte beeinflusst:

- Das Wirtschaftsjahr 2015 schließt mit einem Jahresverlust von € 52.667,26 ab.
- Der in der Bilanz ausgewiesene Verlust resultiert aus der Bildung von Rückstellungen, die für Urlaub und Überstunden, zu bilden sind.
- Die Ausgaben werden durch die Träger der Grundsicherung gemäß den nachgewiesenen Ausgaben erstattet.

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind entsprechend § 27 Abs. 2 EigAnVO dem Kreistag, nach Prüfung durch einen sachverständigen Abschlussprüfer, zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden.

Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinnes zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Kreistag:

a) den Jahresabschluss 2015 wie vorgelegt mit der Bilanzsumme

Aktiva:	4.034.601,80 €
Passiva:	4.034.601,80 €

und dem Bilanzverlust in Höhe von 52.667,26 €
gem. §27 Abs. 2 EigAnVO festzustellen.

b) den Verlust Höhe von **52.667,26 €** auf neue Rechnung vorzutragen

c) den Verlustvortrag im Wirtschaftsjahr 2016 als Forderung aus dem Verlustvortrag
zu bilanzieren.